Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich 1 Mark.

Redacteur L. Henrichs in Wachtendonk. — Druck und Verlag von Klöckner & Mausberg in Kempen.
Allein-Debit für Holland Wwe. H. H. Uyttenbroeck in Venlo. — Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.

Nr. 23. Kempen, 15. Dezember. 1881.

Zur Geschichte von Emmerich.

(Fortsetzung.)

Der Propst Rutger und die Parochianen in Emmerich.

Propst Rutger muß schon bald nach unserer urkundlichen Verhandlung gestorben sein; denn schon vom Jahre 1148 an wird urkundlich ein Anderer, mit Namen Theoderich, als Propst von Emmerich erwähnt.[1]) Seit wann aber Rutger die Propstei bekleidet hatte, ist nicht bestimmt zu sagen; indessen auf sehr wenige Jahre kann seine Amtsverwaltung nicht beschränkt gewesen sein, da ja die Kanoniker schon unter Papst Innocenz II. (1130—1143) öfters gegen ihn Klage geführt hatten und er die großen Nachtheile, die ihm zur Last fielen, der Stiftskirche und ihren Präbenden auch nicht plötzlich zugefügt haben kann. Vom Bischofe Andreas von Utrecht, Grafen von Kuyk (1127—1139), dem Vorgänger des Bischofs Hartbert, wissen wir, daß er vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl auch Propst von Emmerich gewesen ist. In einer Urkunde vom 31. März 1125 tritt er aber bereits als Dompropst von Lüttich auf, und von dieser Stelle ist er auf den Stuhl von Utrecht erhoben (1127).[2]) Er scheint also vor 31. März 1125 die Propstei in Emmerich schon aufgegeben zu haben; und, wenn daher unser Rutger sein unmittelbarer Nachfolger auf der Propstei von Emmerich war, was vermuthet werden darf, dann hat er sie über 20 Jahre verwaltet.

Eine bekannte Notiz des Pfarrers der St. Adelgundiskirche Peter Rosmeulen d. d. 20. Juli 1700 lautet: Der erste (unter den Pfarrern dieser Kirche), von welchem Erwähnung geschieht, war ein gewisser Rutger, Propst an der St. Martinikirche, der im Jahre 1145 am 23. März die alte Kirche von Emmerich unter Zustimmung des Utrechter Bischofes Harbert von jeder Synodalabgabe frei erklärt und mit ihrer gesammten Nutznießung den Präbenden der Kanoniker überwiesen hat.[3]) Auf den ersten Blick ist man wegen der Uebereinstimmung des hier angeführten Datums mit dem Datum unserer Urkunde geneigt zu schließen, daß der Pfarrer Rosmeulen seine Notiz aus eben dieser Urkunde entnommen habe. Aber abgesehen davon, daß die Notiz den Propst Rutger ausdrücklich als Pfarrer der St. Adelgundiskirche bezeichnet, was in der Urkunde nicht geschieht, und daß diese den Namen des Bischofs von Utrecht deutlich Hartbertus und nicht Harbertus schreibt, enthält die Urkunde nichts von Befreiung der alten Kirche von jeder Synodalabgabe, was Rosmeulen doch nicht erfunden haben kann. Und wenn ihm unsere Urkunde vorgelegen hätte, würde er es nicht verschwiegen haben, daß der Propst zur Vertretung der Pfarrstelle an die Kanoniker durch päpstlich ernannte Richter sei gezwungen worden. Rosmeulen wird daher seine Notiz aus einem andern Dokument geschöpft haben. Nun bezieht sich unsere Urkunde in Betreff des Ersatzes, welchen der Propst den Kanonikern für die Ausfälle an ihren Präbenden zu leisten hatte, ausdrücklich auf eine Feststellung, welche vorher schon der Bischof Hartbert von Utrecht in Arnheim getroffen habe und unsere Richter constatiren eigentlich nur unter Bezugnahme auf diese Feststellung, daß der Ersatz in Gemäßheit derselben geleistet sei. Dabei konnten sie sich damit begnügen, bloß die Hauptsache zu erwähnen, da ja der Propst veranlaßt sein wird, zur Vollziehung der Ersatzleistung ein besonderes Dokument auszufertigen, und dieses Dokument mag dem Pfarrer Rosmeulen vorgelegen haben. Immerhin aber folgt doch schon aus dem Inhalte der Urkunde, daß der Propst Rutger wirklicher Pfarrer der St. Adelgundiskirche gewesen ist. Er hat die Pfarrstelle ja den Kanonikern abgetreten und Niemand kann etwas abtreten, was er nicht besaß (nemo dat quod non habet). Daß er etwa mit Umgehung seiner Mitkanoniker die Pfarrstelle durch einen Stellvertreter hätte verwalten lassen, ist auch nicht wohl anzunehmen, weil darin keine Nachläßigkeit, — und Nachläßigkeiten sind dem Propste ja nur zur Last gelegt — sondern eine wirkliche Gehässigkeit hätte gefunden werden müssen und weil dann auch die Entlassung des Stellvertreters von den Richtern würde gefordert worden sein. Also Propst Rutger war Pfarrer der St. Adelgundiskirche, und wahrscheinlich werden seine Vorgänger in der Propsteiwürde während der seiner Amtswirksamkeit vorhergegangenen etwa 70—80 Jahre — längere Zeit war seit Errichtung der neuen Stiftskirche noch nicht vergangen — ebenfalls die Pfarrstelle an der alten Kirche verwaltet haben. Der Propst war ja Haupt des Kanonikat-Kollegiums und hatte als solches das nächste Recht zur Vertretung desselben, und weil der Propst auch Archidiakon war, so stand ihm zur Verwaltung der Pfarrei ein doppelter Rechtstitel zur Seite.

[1]) Sloet O.-B. 291, 309. In der ersten dieser Urkunden vom Jahre 1148, die vom Bischof Heribart oder Hartbert ausgestellt ist, folgen die Zeugen in dieser Ordnung: Ascellinus maioris ecclesie (Dom zu Utrecht) Decanus, Theodericus Embricensis prepositus, Symon, Thelensis prepositus, Alardus, Aldeselensis prepositus, Arnoldus prepositus de s. Maria (Ultraj), Engelbertus, corepiscopus (Ultraj). Aus dieser Reihenfolge ist wieder der Vorrang des Emmericher Propstes und seiner Stiftskirche vor den andern Pröpsten und Stiftskirchen im Bisthum ersichtlich.

[2]) Sloet, O.-B. 245, 257. Histor. Ep. foed. Belg. I, p. 14.

[3]) „Cap. 3, de Parochis, qui hanc ecclesiam rexerant. Primus, cuius mentio, fuit quidam Rutgerus, Praepositus S. Martini, qui anno 1145, 23. Martii ecclesiam veterem Embri. consentiente Harberto Ultraj. Episc. ab omni synodali servitio liberam et cum omni sua utilitate in praebendas fratrum assignavit.“ Annalen des hist. Vereins für den Niederrh., Heft 6, S. 120.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Rücksicht auf die Parochianen mochte es auch erheischen, daß der Propst selbst sich der Pfarrverwaltung unterzog. Denn unzweifelhaft werden die Parochianen, theilweise wenigstens, die eingetretene Verlassenheit der alten Kirche schmerzlich empfunden haben. War sie doch die durch ihr Alterthum und das Andenken an den heil. Willibrord geheiligte Kirche. Ueberdies war sie ihre angestammte Pfarrkirche, wo die Eltern und Voreltern seit mehr als drei Jahrhunderten beerdigt lagen, die Kirche, welche sie von Jugend an zu besuchen gewohnt gewesen, in der sie zur heil. Communion angenommen waren und die auch für die meisten näher und gelegener lag als die St. Martinikirche.

Daß die Parochianen bei dem Streite, der zwischen Propst Rutger und seinen Kanonikern bestand, in besonderer Weise interessirt gewesen, geht aus dem Inhalte der Urkunde deutlich genug hervor. Denn wozu wäre sonst die Publikation der Verhandlung vor der zusammengeströmten Volksmenge nothwendig gewesen? Und die mit dieser Publikation verbundene, unter feierlicher Androhung der Exkommunikation an das Volk gerichtete Aufforderung, den zur Beilegung des Streites getroffenen Vergleich auf immer zu beobachten, — gibt diese nicht zu erkennen, daß man die Anwendung des kräftigsten kirchlichen Zuchtmittels für nothwendig erachtet hat, um das Volk von der Störung des zu Stande gekommenen Friedens abzuhalten? Ohne Zweifel hatte daher wenigstens ein Theil der Parochianen in dem Streite auf Seiten des Propstes gestanden.

(Forts. folgt.)

Das Kreuz in St. Marien zum Capitol. (Köln.)

In der heil'gen Stadt am Rhein hängt ein alterthümlich Kreuz,
In der Nacht gibt's lichten Schein, Tröstung manchem Armen beuts.
Aus der Wand hervorgesprossen, wie die alte Kunde sagt,
Ist es schwarz in's Holz geschossen, das zu rühren Keiner wagt.

Christus traurig niederblickt, tief das Haupt in Schmerz gesenkt,
Wer ihn ansieht, der erschrickt, wenn er seiner Schuld gedenkt.
Beugt er doch sich ob der Sünden dieser lastervollen Welt,
Wie sein Spruch einst wird verkünden, wenn das All in Staub zerfällt.

Weit die Arm am Kreuzesstamm breitet er, wie Gnade flehend,
Weil auf sich die Schuld er nahm, liebreich nach den Kindern sehend.
Doch stäts neue Sünden mehren seine, des Erbarmers, Last;
Lasten drücken und beschweren ihm das Haupt zur Erde fast.

Und wenn müd er sich ein mal ganz bis auf den Boden neigt,
Reif ist dann die Saat im Thal, die aus Todtengräbern steigt.
Und bei der Posaune Schalle öffnet sich der Grüfte Schooß,
Legt die Thaten, Thäter alle vor dem ew'gen Richter bloß.

Wird der Herr dann zum Gerichte kommen mit der schweren Last,
Ruft der Sünder: O vernichte, Herr, die Du gebildet hast!
Fallet über mich, ihr Berge! ew'ge Nacht, bedecke mich,
Daß ich mich vor Ihm verberge, denn sein Zorn ist fürchterlich.

Nahm ein Maler einst sich vor, abzufei'n das heil'ge Kreuz;
Doch das Aug' umzog ein Flor, und den Kecken bald gereuts.
Denn die freche Hand verdorrte, löste sich und fiel herab,
Wahnsinn wurden That und Worte, und er sank ins frühe Grab.

J. Kreuser.

Berichte der Droste und Richter des Clev. Landes aus dem Jahre 1650.

Von Dr. Scholten.

III. Aus dem Berichte des Everhard Isingh, Richters im Amt Bislich. Haffen und Mehr, vom 1. April 1650.

Da Everhard erst vor kurzer Zeit das Richteramt angetreten und in Folge davon den gewünschten Bericht selbst nicht füglich geben kann, citirt er: „Die ehrsamen Thomas tho Maes, Johann van Gelder, Diedrich Kempken, Evert Kremers, Johan Hollandts, Jan Boekers, Derick Noyen, Derick Boekers, Johann Scholt und Berndt Wesels, ferner Goertt v. Risswich, Wilhelm Schloiffers, Gerrit von die Sandt, Derick Minten, Derick von Wyss und Derick Schloiffers, bemeldeten Amts Bislich, Haffen und Mehr respective Scheffen, Vorsteher und Gemeinssleute, wie auch den Gerichtsschreibrr Nicolas Kambergh," der die Berichte der Genannten protokollirt.

Ad. 1. Eine Gerichtsordnung ist nicht vorhanden, „es wird nach alter Observanz und Gewohnheit allhier am Gericht verfahren".

Ad 2. „Ingleichen mit der Brüchten-, Dienst- und Polizei-Ordnung."

Ad 3. „Haben Thomas tho Maes und Hermann Rahts angeben, dass der jetzige Herr zu Dissfurth durch seinen Rentmeister Heinrich von Dinslaeken ihnen an ihre Behausung auf eine Pön von 10 Goltgulden anmelden lassen. dass sie mit ihrem Vieh auf- und abtreiben nach der Bislicher Gemeinde-Heiden hinführo den gemeinen Weg nicht mehr gebrauchen sollten, und solches widder ihre alte Gewohnheit und Gerechtigkeit, sintemalen ihnen, noch ihren Voreltern bei Zeiten des alten Erbhofmeisters ein solches nie wäre besperret, sondern bei ihrer alten Gewohnheit und Gerechtigkeit von denselben gehandhabt worden. Demnächst bekannten gleichfalls bei ihrer Pflichtigkeit, dass die Gemeinde dieses Amtes an derselben gemeinen Heide von denen von Fluren, Wesel und Minkeln merklichen Schaden mit aushauen und abbrechen des Holzgewächs, plaggen und Viehhüten bisher erlitten diesergestalt, dass auch das Bisslich'sche Vieh darüber Mangel leiden müsse."

„Derick Barts und Jan Stempken auch angeben, dass bemeldeter Herr von Dissfurth gegen altherkommen ihnen einige Einsparrung in Aus- und Eintreibung ihrer Beesten thäte und ihm Stemken deswegen 45 Dlr. abgezwungen hätte."

Ad 7. „Vor diesem bei den Kriegsläufen wären wohl vor und nach einige Exorbitantien gegen die Polizei- und Landesordnung von einigen Landsässen, so dem einen und andern Kriegstheil gedient, geschehen, nun aber, nachdem Gott der Herr den lieben Frieden hier ins Land bescheert, hätten nichts mehr davon vernommen.

Ad 8 und 9. „Sagten die von Bislich, dass sie sich hoch über die alte Matrikel in den Contributionen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Schatzungen beschwert würden, sintemalen allda in der Bauerschaft Varnem durch Abbrechung des Rheinstroms über zehn Feuerstätten gänzlich abgetrieben, so wären auch in der Bauerschaft Hyl zwei grosse Bauhöfe und drei Kathstätten und mehr andere Länderei allda, sich zusammen wohl über die 300 Marset betragend, wegen Durchbruch des Deichs vor etlichen Jahren theils ganz abgetrieben, theils wohl mann- und halbmanntief mit Grind und Sand bestürzet und verdorben; daneben noch von den vornehmsten Höfen zu Lohe, davon zwei buten und vier binnen Deichs gelegen, wovon wohl über hundert Marset besten Landes durch den Rhein abgebrochen und mit Grind und Sand bestürzet. Hierbei bezeugte der zeitl. Dickgreff Diederich Kempkens, dass seit seiner Bedienung im 18. Jahre über hundert Marset Land durch den Rhein abgebrochen und weggetrieben wären, davon im geringsten nichts mehr übrig; so würden auch gegen altes Herkommen der Hof auf der Hupsch, das Gut auf's Horstien, Junker Brunenhof zu Sputerich, item etlich Land, so Junker Marhuls vor und nach an sich gekauft, von den Schatzungen befreit und ihnen aufgedrungen, neben noch viel andern butendycks gelegene und bisher befreite Länderei. Zeigten auch dabei an, dass kaum ein einziger Hof allhie, ausgenommen die Hupsch, über 24 oder 25 Morgen Land gross sei, und dass die Flachländereien, so auf anderen Plätzen frei gelassen würden, allhie auch angeschlagen wären; daher sie in solche grosse Schuldenlast geriethen, dass nicht wüssten daraus zu kommen.

Die von Haffen und Mehr aber referirten sich auf eine Attestation und Schein, so sie wegen des bei ihnen verdorbenen, durch den Rhein abgetriebenen und mit Sand und Grind bestürzten Lands vor zwei Jahren ausfertigen lassen und damals auf Cleve eingeschickt haben.

Ad 11. Bekannten, dass sie mit keinen ungewöhnlichen Diensten gegen altes Herkommen vom Herrn Drost und anderen Beamten allhie beladen worden.

Hieneben geben die von Bislich, Haffen und Mehr auch zugleich an, dass bei Zeiten der Kaiserlichen Einquartierung zu Xanten vor einigen Jahren wegen sicherer Prätension, so besagte Kaiserliche auf die Ost- oder diesseit Rheins gehabt, ihrer etliche bei nächtlicher Weile gefänglich wären hinweggeholt und auf Xanten gebracht, allda sie ins Gefängniss geworfen, sehr jämmerlich traktirt und sich endlich mit einer grossen Summe Gelds von ungefähr 2200 Dlr., welche sie noch auf jetzige Zeit verpensionirten, nolentes volentes rantzionieren müssen, ohne den Schaden, so die von Haffen und Mehr auf der Harmelsteinschen Reise und sonsten erlitten.

Belangend ferner das post scriptum, darauf ist der Bericht gegeben, dass alles dasjenige, was dieses Amts Unterthanen vor diesem vor und nach an einen und anderen Kriegsofficier, auch Reuter und Soldaten an Geld, Früchten und sonst spendiren und geben müssen, vor diesem specifice unter der Scheffen Siegeln und des Gerichtsschreibers Hand auf eingekommenen Befehl vor und nach auf Cleve wäre geschickt worden, und würde sich dasselbe allda in dem Archivum wohl finden. So geschehen den 1. Aprilis 1650.

Everh. Isinck, R.
Nicolas Kambergh, des Amts Gerichtsschr.

17. Zur Kirchengeschichte des Cleverlandes.

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

(Schluß.)

Erhebliche Gaben für die Kirche werden nicht gegeben; jedoch werden an jedem Sonntage freiwillige Gaben gebracht für die Armen. Die Rechnung darüber wird abgelegt vor dem akatholischen Richter und dem Gerichtsschreiber ex intuitu iurium illorum, quae exinde habent, ohne daß der Pfarrer hinzugezogen würde. Mein Name ist J. Heinrich Daniel Stalbaum. Die Humaniora habe ich zu Düsseldorf, die Philosophie und Theologie zum Theil in Köln bei den Vätern der Gesellschaft Jesu studirt. Ich bin 38 Jahre alt. Bevor ich diese Pfarrstelle erhielt, war ich Kaplan zu Anholt. Die h. Weihen erhielt ich zu Köln vom Weihbischof Walenburg. Rechtmäßiger Collator dieser Pfarrstelle ist der Propst zu Xanten. Aber die Regierung zu Cleve hat sich schon verschiedene Male, ich weiß nicht, mit welchem Rechte, das Bestätigungsrecht der Collation angemaßt. Ich erhielt die Pastorat vor 9 Jahren, acht Tage vor dem Feste der Enthauptung des h. Johannes, durch Resignation des Herrn Stephani, des jetzigen Pfarrers von Rees. Von dem Generalvikar Valck bin ich Namens des Propstes approbirt und investirt. Neben dieser Pastorat habe ich keine andere Beneficien. Die Pfarrwohnung wird vom Pfarrer bewohnt und auf Kosten der Kirche unterhalten. Das Dach derselben ist schadhaft. An Sonn- und Feiertagen wird ein feierliches Hochamt, sowie Predigt und Katechese gehalten, aber die Zahl der Zuhörer läßt zu wünschen übrig, weil einzelne Distrikte der Pfarrei weit von der Kirche entfernt liegen. Wegen Mangels an Einkünften celebrire ich, so oft es mir beliebt. Ein Pfarrer ist nach herkömmlichem Brauch wegen der fetten Zehnten gehalten, öfters in der Woche für seine Pfarrangehörigen zu celebriren; wer aber solche Zehnten nicht hat, ist auch nicht dazu verpflichtet. Zweimal wird Prozession gehalten, Dinstags nach Pfingsten und am Tage der Enthauptung des h. Johannes. Ich habe hier Bruderschaften und Sodalitäten, welche nicht der Frömmigkeit, sondern der Gottlosigkeit sich ergeben. Das h. Sakrament der Firmung ist meinen Parochianen seit Menschengedenken nicht mehr gespendet. Wegen der schlüpfrigen Wege und der großen Ausdehnung der Pfarre bringe ich den Kranken die h. Wegzehrung zu Pferde, ohne Laterne, indem ich bloß eine Stola trage. Ein Tauf-, Copulations- und Todtenbuch ist vorhanden. Wie viele Seelen die Pfarre zählt, kann ich wegen der großen Ausdehnung derselben nicht angeben; zu Ostern zähle ich etwa 600 Communikanten. Wegen Mangels an Einkünften ist hier kein Kaplan. Wenn nicht irgend welche Stolgebühren und Accidentalien vorkommen, so hat selbst der Pfarrer nicht das Nothwendige zu einem anständigen Lebensunterhalte; woher sollte denn ein Kaplan seinen Lebensunterhalt nehmen? Gleichwohl ist ein Kaplan in dieser Pfarre sehr nothwendig. Wenn ein freigebiger Herr sein mildes Herz gegen diese arme Kirche öffnen und hierselbst eine Caplanei stiften wollte, so würde er ein Gott wohlgefälliges Werk thun und zugleich den hiesigen Pfarrangehörigen einen großen Dienst erweisen, indem sie alsdann an Sonn- und Feiertagen zwei h. Messen haben könnten. Die Mittel, von welchen der Pfarrer und der Kaplan leben könnten und müßten, bezieht das Kapitel zu Xanten. Die Zehnten gehörten nach altem Recht zur Pastorat; leider aber befindet sich in unserm Archiv kein Beweismaterial hierfür. Es sind hier keine Vikare, wohl aber Vikarien. Seit zwei Jahren nämlich hat der reformirte Lehrer mit Hülfe unseres akatholischen Richters die Revenüen der St. Barbara-Vikarie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an sich gebracht. Die Einkünfte der Vikarie St. Mathaei werden für die Reparatur und Instandhaltung der Kirche verwendet, und die Vikarie zur allerseligsten Jungfrau besitze ich als Lohn für meine Arbeit. Dieselbe bringt jährlich 40 Reichsthaler ein. Einen Theil dieses Geldes beziehe ich, den andern die Kirche. Diese Vikarie verpflichtet mich zu zwei wöchentlich zu lesenden heil. Messen und wird von der Gemeinde übertragen. Die Urkunden über die St. Barbara-Vikarie werden bei dem Prokurator Boemer zu Rees aufbewahrt. Zu Rees wohnte auch der Stifter dieser Vikarie. Dieselbe bringt jährlich über 100 Reichsthaler ein; jedoch sind auch große Lasten mit derselben verbunden. Es sind hier drei Fundationen, apud Montanos Coloniae ut constat vicaria in spiritualibus, sub una famulae frater vicarii in spiritualibus Coloniae studet und zwar mit Unrecht, da er nicht aus Bislich, sondern aus Xanten gebürtig ist; die zweite ist gestiftet für eine Jungfrau aus Bislich, welche in einem Laden Kaufmannschaft erlernen, und die dritte zum Behuf irgend eines Jünglinges, welcher zu Köln ein Handwerk erlernen will. Die Kirchenvorsteher, die Schöffen und der Pfarrer sind die Collatoren dieser Fundationen. Die Kirchenvorsteher heißen Theodor Poeth, genannt Heck, und Wilhelm Treuth. Die Provisoren heißen Berndt Kremers und Gerhard Maeß; sie werden von dem reformirten Richter aufgestellt und wechseln alle zwei Jahre. Vor dem reformirten Richter legen sie auch Rechenschaft ab, ohne daß der Pfarrer zugegen wäre. Zwei Lehrer sind hier. Leider ist vor zwei Jahren auf Betrieb des protestantischen, verschmitzten Richters ein reformirter Lehrer aufgestellt, dessen Schule mehr katholische, als andersgläubige Kinder besuchen, weil der kath. Lehrer sich kaum um seine Kinder kümmert und Schule und Kirche vernachlässigt. Auch gibt der katholische Lehrer weder im Lateinischen, noch im Choral Unterricht; er ist ein Weber von Profession und verlegt sich mehr auf sein Handwerk, als auf den Unterricht der Jugend und die Kirche. Der katholische Lehrer ist 40 Jahre alt und darüber; er ist von meinem Vorgänger und dem einen oder andern aus der Gemeinde als Küster aufgestellt und merkwürdigerweise vom Scholastikus approbirt. Die Trägheit und Nachlässigkeit des katholischen Lehrers ist Schuld daran, daß ein reformirter Lehrer in die Pfarre berufen ist. Diesem werden hinreichende Subsistenzmittel beschafft. Der Name des Küsters ist Lambert Schlußen. Er ist seiner Anstellung gemäß zu jeder Zeit amovibel, wenn er seiner Pflicht nicht treu nachkommt. Vor mir hat er weder Caution, noch auch den Eid der Treue geleistet. Während der Zeit, wo ich hier als Pfarrer fungire, war er weder fleißig in der Schule, noch sorgfältig und pünktlich in der Kirche. Von Zeit zu Zeit hat er selbst die Schmucksachen der Kirche nicht in geziemender Sauberkeit aufbewahrt. Er hat eine Wohnung, die zu seinem Küsteramte gehört. Drei Glocken sind hier; zwei sind noch in gutem Zustande und auch jedenfalls geweiht, obwohl mir über die Weihe nichts Näheres bekannt ist. Die dritte Glocke hat einen Riß. Die Einkünfte der Kirche können in Ermangelung der Urkunden schwerlich spezificirt werden. Laut Rechnung hat aber die Kirche jährlich 125 Reichsthaler 7 Stüber. Der Pfarrer hat für seine pfarramtlichen Mühen kein fixirtes Einkommen. Wenn er im Laufe des Jahres keine Accidentalien hat, so hat er als Pfarrer gar kein Einkommen. Ueber das Einkommen des Küsters habe ich keine bestimmte Kenntniß. Eine Copie der Stiftungsurkunden hat der älteste Schöffe Wilhelm Treuth und der Kirchenvorsteher. Der Küster wird sein Einkommen eigenhändig angeben (siehe unten). Die Armen haben jährlich nach meiner Schätzung 300 Daler. Die Aecker, Kämpe, Wiesen und Anderes dgl. kann ich nicht genau angeben, aber die Kirchenvorsteher und die Provisoren der Armen werden genaue Kenntniß davon haben. Eine feste Taxe für Stolgebühren gibt es hier nicht. Für Spendung der heil. Taufe bekomme ich gewöhnlich drei Stüber, zuweilen vier, zuweilen aber auch nur zwei. Für eine Beerdigung, wenn keine Leichenrede und kein Leichenamt gehalten wird, bekomme ich nichts, als was geopfert wird. Für eine Copulation gibt der eine einen halben Reichsthaler, der andere einen ganzen, ein dritter sechs Schillinge, ein vierter einen Gulden. Wenn einem Kranken die heilige Wegzehrung gebracht wird, so gibt man soviel oder so wenig, als man eben will. Von einer etwaigen Veräußerung von Kirchengütern ist mir nur soviel bekannt, daß der Richter ein Haus, welches früher ein Vikar unserer Kirche bewohnte, resp. den Platz, wo dieses Haus gestanden, an sich gebracht hat, daß ferner dieser Richter vor zwei Jahren die Güter und Einkünfte der St. Barbara-Vikarie, mit oder ohne Wissen der Regierung, zum Fonds für das Einkommen des reformirten Lehrers angelegt hat, und daß dieser Richter endlich das Häuschen, in welchem die Wohnung des Küsters war, diesem genommen und darin das Instrument aufgestellt hat, auf welchem die Verbrecher vom Henker (a carnifice) gefoltert werden.

Schreiben des Küsters und Lehrers zu Bislich sein Einkommen betreffend.

Ich Lambert Schlußen, meines Alters 52 Jahre, habe den Küstersdienst, worin die Schull eingeschlossen, zu Bislich nun 13 Jahre bedient, davon mir jarliches zugelacht iß von etlichen Haußleut ein Schepel Gersten und von etlichen ein halb Schepel, soviel sich belauffen thut — 6 Malder. Kan aber solches, nemlich die 6 Malder Gersten, nimmer zusamen bekommen, weil es keine Stiftung iß, und ungefähr 300 und etliche Roggen-Garben und ein klein Hauß mit ein wenig Gartenland, davon ungefähr den dritten Theil iß abgenommen. Davon alle Jar mir einen halben Sexter versprochen iß und 23 Brott. Was angaet die Gerechtigkeit von Luien über die Totten und Trowers, von drei reisen (drei Mal) luien vor die vornemste Hausleut, die mir kein Gerst geben, iß 12 Stüver. Da aber Einige Gerst geben, seynt davon frey. Die Geringen aber, die ein Paß (einmal) averluit werden, geben davon 6 Stuver. Was angaet die Schull, iß kein Renten oder Zugehörig, allein daß diejenige, die schreiben, geben fünf Stuver, und die nit schreiben, geben vier Stuver. Aber es seyn nun mehr in zwo Jar nit über die 15 Kinder in die Schull gewesen, von wegen den eingedrungenen reformirten Schullmeister von den Richter, welches nit von Nöten, welches vor drei Jar geschehn.

Schloß und Amt Liedberg.

Von Fr. Verres.

(Fortsetzung.)

XII. Das Haus Randerath in Kleinenbroich.

Ein größeres Rittergut, dem vielleicht Kleinenbroich seine Entstehung verdankt, war das an seinen Gräben und der mit Schießscharten versehenen, wohlerhaltenen Mauer als solches noch erkennbare Randerath in der Nähe des Kleinenbroicher Kirchhofes. Der Name Randerath tritt erst später auf, in älteren Urkunden heißt es das Gut zu Kleinenbroiche. Wahrscheinlich ist es der in dem Weisthum von 1369 erwähnte Sailhove (Salhof.) Die eigentlichen Schloßgebäude sollen noch bis in dieses Jahrhundert hinein gestanden haben, jetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind die früheren Stallungen zur Wohnung eingerichtet und das Gut ein Ackerhof. Die neben dem Gute liegende Schloßkapelle wurde seit 1802 als Pfarrkirche benutzt und erst 1873 abgebrochen, nachdem die 1869 begonnene neue, etwa zehn Minuten weiter auf Norden zu liegende neue Kirche fertig gestellt war.

Wie im zweiten Kapitel schon gesagt worden, hatte Arnold III. von Randerath nur eine Tochter Catharina, welche mit Graf Heinrich von Nassau verheirathet war. Eine unverbürgte Nachricht sagt dagegen, Arnold habe noch zwei Söhne, Wilhelm und Hermann, gehabt; ersterer habe den andern erschlagen und sei flüchtig geworden. Dagegen nimmt Fahne an, daß die Kleinenbroicher Linie der Randerath, die mit Hermann um 1389 beginnt, von einem nicht dynastischen Sohne Ludwig III. von Randerath abstamme. Strange (6. Heft, 68 und 72) läßt auch die Abstammung desselben unentschieden.

Arnold von Randerath, Sohn Ludwigs III., hatte 1374 Weingärten, Land und andere Gefälle in Wadenheim und Gymnich an einen Jakob von Remagen zu Ahrweiler gegen fünf Ohm Wein in Erbpacht gegeben. Dieselben bezieht 1385 Hermann „na ynnehalde der brieue die wir eme darup besegelt hain gegeuen", wie Arnold und seine Gemahlin Maria von Sayn erklären. 1397 erwirbt dann Hermann dieselben nebst verschiedenen Allodialgütern. Dieser Hermann wird 1385 als Vasall von Erprath aufgeführt. 1394 überläßt Johann von Bodendorf (an der Ahr bei der Landskrone) das Bodendorfer Haus mit allem seinem Zubehör an Hermann von Randerode, der noch in demselben Jahre damit belehnt wird. (Lac. Archiv V, 461.) Derselbe erklärt 1395, daß er für eine Rente von 100 Guld. und baare 800 Gld. das von Holland lehnrührige Gut zu Kleinenbroich und die Kirchengift zu Boetgen vom Herzog von Jülich und Geldern zu Lehen erhalten habe. (Fahne Reifferscheid II.) 1410 wird in Betreff dieses Lehns und der damit zusammenhängenden Collation zu Büttgen erklärt, daß dieselben von der Herrschaft Randerath, aber nicht von Erprath herrührten; wahrscheinlich hatte Erzbischof Friedrich III., nachdem 1405 Erprath an das Erzstift gekommen war, Ansprüche erhoben, in Folge dessen derselbe auch 1408 das Weisthum zu Büttgen aufstellen ließ. Hermann von Randerath soll 1417 g storben sein; vermählt mit Lysa von Oetgenbach, Wittwe von Roilman vom Turne zu Sintzig, hatte er drei Kinder hinterlassen, Hermann, Heinrich und Sophia. (Strange VI. p. 72.) Als Nachfolger Hermanns I. wird Heinrich genannt, welcher 1420 auch mit Bodendorf belehnt wird, das jedoch 1449 in Besitz von Heinrich Spieß von Büllesheim gelangt. Heinrich, 1452 (!) mit Barbara van den Hoyve verheirathet, starb kinderlos und seine Güter erbte seine Schwester Sophia, seit 1444 mit Johann von Hochstaden vermählt, aus welcher Ehe acht Kinder stammen. Wo bleibt aber der erste Sohn Hermann, ich finde ihn nirgend erwähnt? Fahne führt die Kleinenbroicher Linie folgendermaßen fort: 1. Henrich Johan h. Sophia von Belrath, — 2. Andreas h. Cath. Schilling von Stammen — 3. Heinrich, stirbt ohne Erben. Dagegen fand ich in einem dickleibigen Manuscript, welches die Stammtafeln vieler rheinischen Geschlechter enthält, dessen Titel und Verfasser mir aber unbekannt sind[1]) nachstehende Aufstellung. Hermann de Randerode, Marg. de Wachtendonk — Henr. de R. in Kleinenbroich, Irmgard de Brie — Johann de R., Sophia de Belrath — Andreas (eques) Cath. de Schilling in Stammen — Henricus, Maria de Broichhusen obiit improlis. Man sieht, wie die drei Quellen von einander abweichen, und wage ich nicht, hier den Richter abgeben zu wollen. 1550 finde ich bei der Erblandes-Vereinigung auch Johann von Randerode zu Kleinenbroich verzeichnet. (Eichhoff, Materialien zur geistl. und weltl. Statistik ꝛc. II, 71.) Das zuletzt angeführte Geschlechtsregister kann darnach auch nicht richtig sein, es wären dann von 1417, wo Hermann starb, bis 1550 nur zwei Generationen. Fahne sagt, der letzte Heinrich sei 1582 gestorben, dies ist nicht der Fall, denn 1599 am 31. Mai verkaufen die Schöffen von Kleinenbroich „mit vorwissen willen vnd Consent dess Edlen vnd Ehrenuesten Henrichen von Randeradt als Patronen und Collatoren" der dortigen Kapelle eine Holzung, und hängt dieser Henrich sein Siegel an die Urkunde.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts befindet sich Kleinenbroich, resp. das Gut, welches nach dem frühern Besitzer bis in unser Jahrhundert hinein im Volksmunde den Namen Randerath geführt, in Besitz von Arnold von Frentz. Der folgende von Frentz, Wienand Hieronymus, ist Gemahl von Lambertine Irmgardis, Tochter Johanns v. Werth, und erhält durch dieselbe auch Odenkirchen. (Diese Burggrafschaft mußte die Familie zu Ende des 17. Jahrhunderts nach langen Prozessen an den Merode-Westerloo abtreten. Vergl. Wiedemann: Odenkirchen ꝛc. p. 70.) Als „Dominus in Cleinenbroich" errichtet Franziscus Wienandus, Freiherr Raitz von Frentz zu Schlenderhahn, 1705 das zwischen Büttgen und Kleinenbroich stehende Hagelkreuz. Die Herren von Frentz zu Kleinenbroich sind mir nicht weiter bekannt; zu Ende des vorigen Jahrhunderts ging Haus Randerath durch Heirath der Maria, Freiin von Frentz, an Johann Bernhard Franz Ludwig v. Dorth zu Horst über; er nahm später seinen Wohnsitz daselbst und starb auch dort am 23. Februar 1824. Seine Leiche soll die erste gewesen sein, die auf dem neuangelegten Kleinenbroicher Kirchhof beerdigt worden. Das Gut Randerath hat jetzt nach dem letzten Besitzer im Volksmunde den Namen „Dorthhof" oder „an Dorth".

Wie oben schon gesagt, hatte Haus Randerath die Collation der Büttger Pfarrkirche und der Kapelle in Kleinenbroich. Schon 1310 wird Arnold von Randerath mit dieser Gerechtsame von Holland belehnt. (Vgl. II. Kapitel.) Der Vikar von Büttgen hatte die Verpflichtung, an Sonn- und Feiertagen in der Kapelle zu Kleinenbroich den Gottesdienst abzuhalten. Diese Kapelle wurde im truchsessischen Kriege „durch des Erzstiftz Kriegs Volk ab und außgebrandt vnd dadurch gantz verheert vnd verwuestet", weshalb dann 1599 an die Eheleute Geldern das schon erwähnte Stück Holzung „am Padt von der Kirchen langs Randeratz Weier" verkauft wird, um die Kirche zu restauriren.

Der Erbauer der Kapelle Klein-Jerusalem, Gerhard Vinhoven, war bekanntlich längere Jahre Feldprediger Johanns von Werth, wahrscheinlich hatte er von demselben noch Gelder zu fordern, wenigstens sagt er in seinem Testamente: „So gebe eben zu dem Ende noch Mehrere hundert Thaler Currant zu der Schullen aus den meinen Geldern beim Herrn von Frentz, dafern dieselben nur alle gegeben ꝛc. werden". Vielleicht als vorläufige Abfindung hatte ihm die Familie Frentz ein Benefizium in Büttgen verliehen; nachdem Vinhoven am 14. März 1674 in Düsseldorf gestorben, weigerte man sich in Büttgen, die Einkünfte desselben herzugeben. Darauf wendeten sich die Provisoren der Kapelle an den Erzbischof und erwirkten vom Offizialat einen Befehl, bei 100 Goldgulden Strafe und Androhung der

[1]) Die Einsicht in dasselbe verdankte ich vor ca. zwei Jahren dem Herrn Ferber in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Excommunikation die nach kanonischem Rechte der Kapelle zukommenden Einkünfte des Sterbejahres verabfolgen zu lassen. Zugleich wurde bei Peter Baumeister, Halbmann des Veltzhofes oder der Zehntscheuer auf Befehl eines v. Frenz durch den Gerichtsboten Zehnpfennig der Arrest angelegt.

Die Streitfrage, wie Johann von Werth mit dem Orte Büttgen in Verbindung steht, ob er daselbst geboren worden oder als Junge die Schweine gehütet, ist so oft erörtert worden, daß ich sie hier wohl übergehen kann; neu war mir die in dortiger Gegend gehörte Ansicht, Werth sei in der Pfarre Möng bei Jockerath geboren.

Johann von Werth vermachte in seinem Testamente der Kirche zu Büttgen 1000 Rthlr., damit die Zinsen zu vier jährlichen Seelenmessen für sich und seine Familien verwendet würden. Eine gleiche Summe vermachte er den Armen des Büttger Kirchspieles. Ein Verzeichniß der Vikarie-Renten zu Büttgen enthält folgende Bemerkung: Rectori Capellae singulis vicibus pro transitu et missa 4 solidos debet solvere domus de Randerath, modo Villicus in velshoff. Außerdem hatte der Felshof jährlich ein Malter Weizen zu liefern, woraus am Sterbetag Johanns v. Werth Wecken gebacken und unter die in der Kirche Anwesenden und die Schulkinder vertheilt wurden. Als zur Pfarre Büttgen gehörend, war auch Kleinenbroich an der Spende betheiligt; noch vor circa 40 Jahren, wie mir ein geborener Kleinenbroicher, Herr Lehrer W. in St., erzählte, zogen die Schulkinder prozessionsweise zur Büttger Kirche, wo nach beendeter Messe jedem Kinde ein Stübers-Weckchen gegeben wurde, der Rest wurde dann vor der Kirchthüre unter die Jungen geworfen. (Der Gebrauch, bei Begräbnissen Wecken unter die Schuljugend zu vertheilen, war bis vor wenigen Jahren allgemein in hiesiger Gegend verbreitet, jetzt hat man dafür in löblicherer Weise eine Brodspende an die Armen eingeführt.) Die aus vielen, zerstreut liegenden Ortschaften bestehende Pfarre Kleinenbroich wurde 1802 gegründet und zwar als Succursalpfarre des Kantons Neersen. Bei der Bildung zählte dieselbe 1039 Einwohner, das ganze Einkommen aus der Kirchenfabrik war zu 69 Franken veranschlagt (Kirchenarchiv zu Neersen).

Eine Sage erzählt noch, die Glocken der Kleinenbroicher Kirche seien im dreißigjährigen Kriege von den Hessen mitgenommen worden und befänden sich jetzt im Dome zu Xanten; mein Gewährsmann sagt, er habe vor einigen Jahren in Xanten den Domküster selbst darüber befragt, dieser ihm aber erklärt, er wisse nichts davon, daß eine Glocke den Namen Kleinenbroich trage.

Vor einigen Jahren sollen an der Landstraße von Kleinenbroich nach Neuß in der Nähe des erstern Ortes römische Gräber aufgefunden worden sein.

Außer den Besitzern der alten, ursprünglichen Höfe waren auch die kleinern Leute, die Kathsessen oder Käther zum Theil an der Holznutzung des Büttgerwaldes betheiligt. Für die Käther des Kirchspiels Büttgen, also auch für die aus den Kleinenbroicher Honschaften, war eine Holzung, das sogen. Kätherholz, reservirt. Diese Parzelle, c. 50 Morgen groß, lag in der Nähe des sog. Hasseldammes, etwa eine Viertelstunde in nördlicher Richtung von der jetzigen Eisenbahnstation. Die Vertheilung an die einzelnen Berechtigten besorgte der Büttger Küster unter Beihülfe zweier „Gabsmänner" aus der betreffenden Honschaft; dafür wurde ihm selbst alle sieben Jahre ein Stück Holz angewiesen, und durfte er von jeder Kathstelle („wo Rauch ausgeht") ein Brod fordern.

In dem Weisthum von 1369 heißt es noch von den Käthern: „Item dy Koether, dy zytten in desen tweye huntschaffen, dy sullen jaers drye hoegedinge houden, ind nyt me an der greeflichen bank".

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Rheinbrohl, Hammerstein und Kaiserswerth.

Von Dr. Terwelp.

(Schluß.)

Der Erzbischof bestätigte zugleich den vom Kapitel zu Kaiserswerth präsentirten Pfarrer Matthias Rodt und überwies ihm die Einkünfte, welche bis dahin die lutherischen Prediger sich angemaßt hatten, mit Ausnahme der Abgaben aus der Filiale Hammerstein. Weil die Einkünfte der unterdrückten Vikarien durch die Unbill der Protestanten so zusammengeschmolzen waren, daß vorerst an Wiederherstellung derselben nicht zu denken war, genehmigte der Erzbischof die Vereinigung der Vikarien des h. Nicolaus und der Muttergottes zum Unterhalte eines Priesters, der den Pfarrer in der Bekehrung der vom Glauben Abgefallenen und im Unterrichte der Jugend unterstützen und ihm in Allem zur Seite stehen solle. Noch spricht er die Hoffnung aus, daß das Kloster von Nivelles die ebenfalls beschränkten Einkünfte der Vikarie der Gertrudis-Kapelle aufbessern werde. In Betreff der dem Kapitel von Kaiserswerth zustehenden Zehnten stellte der Kurfürst den früheren Zustand wieder her, verminderte sogar noch die Lasten dahi , daß das Kapitel nur dann mit andern Besitzern kirchlicher Güter beizusteuern habe, wenn ein Türkenkrieg oder eine andere öffentliche Noth solches erfordere.

Nach der Abreise des Erzbischofes befanden sich noch in Rheinbrohl 8 protestantische Familien. Am 8. Juni 1613 zogen sie mit ihrem Prediger David unter Thränen aus, um sich anderswo niederzulassen. Das Pfarrhaus hatte David in einem solchen Zustande verlassen, daß der Pastor Rodt dasselbe nicht beziehen konnte, sondern sich genöthigt sah, einstweilen eine andere Wohnung zu miethen.

Zur Kirche in Rheinbrohl gehörte auch Niederhammerstein. Im Jahre 1225 übertrug der Burggraf Johann v. Hammerstein dem Kapitel von Kaiserswerth den ganzen Zehnten daselbst gegen die jährliche Abgabe einer bestimmten Zahl Fische und Gänse. Das Stift mußte nämlich jährlich „acht wagen die machent 416 punt salmen uff den sontag Invocavit in der fasten und acht gense odir antfögele bynnen dem herbste mit einem cleynen messere sonder scheyde uff Schloss Hammersteyn lieberen." Der Trierer Kurfürst Otto änderte 1426, als das Kapitel ihm „die swere müwe krodt und arbeydt soliche salmen zo bestellen, die yre andacht und flysse zo Gottes dinste fast sweche und merklich benehme", vorstellte, diese lästige Abgabe dahin um, daß es dafür 45 gude swere rinsche gulden der viere kurfürsten by Ryne müntzen zalen solle, dann aber zugleich auf $2^1/_2$ Ohm und 2 Eimer Wein, die der Kurfürst als Schloßherr zu Hammerstein, und auf 20 Viertel Wein, die seine Burgleute Kaiserswerth jährlich schuldeten, zu verzichten habe. Zum Danke dafür versprach der ganze Konvent von Kaiserswerth, Heinrich v. Ratingen, Dekan, Joh. Roisgen, scholasticus, Tilmann Vynhusen cantor, Joh. Berck, Jno van den Kolcke, Joh. Rystrich, Joh. Holt archipresbyter, Matthias Kampen, Gotschalcus Selendunck, Petrus vom Sande, Thomas Didenhusen, Rabodo uppen Kasten, Heinr. Pryem, Heinr. de Heyden, Gerardus Lepelholt, Joh. de Bruckhusen, Heinr. Burck für sich und seine Nachkommen, die Memorie des Kurfürsten, des Dechanten Mathias und des Koblenzer Propstes ewig zu halten. In späterer Zeit entstanden Zwistigkeiten zwischen Rheinbrohl und Hammerstein. Zur Beilegung derselben gestattete 1524 das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kapitel den Einwohnern von Niederhammerstein, ihren Kirchengang nach Oberhammerstein zu nehmen und entband dieselben von der Verpflichtung, den dritten Pfennig zum Kirchenbau in Rheinbrohl beizusteuern. Doch sollten sie jährlich am Suibertustage eine Kerze von $^1/_2$ Pfund Wachs nach Rheinbrohl, der ehemaligen Mutterkirche, liefern und beide Hammerstein verpflichtet bleiben, dem Kapitel uffrechtferdigen Zehenden zu entrichten. Für den Ausfall der Niederhammersteiner Kirchensteuer versprach das Kapitel, der Kirche in Rheinbrohl jährlich drei Gulden zu je 24 Weißpfennigen zu erstatten.

Im Jahre 1706 verkaufte das Kaiserswerther Stift die Rheinbrohler Güter mit Ausnahme der dem Propste zuständigen zehntfreien „auf der beunen und im Müllenpatte gelegenen Weingärten mit rhamgewächs und büschen, des obersten und untersten Zehnackers in Hönninger und Rheinbrohler Marken, des zweiten Theils aus dem Rheinbrohler trockenen Zehnten und weinpfachten daselbst, die dem Propste und der Vicarie stae Catharinae zukommen, endlich des Gutes zu Leubsdorf bei Linz samt dazugehörigem hobsgericht, Rahmen und büschen.“ Das Kapitel war zu dem Verkauf genöthigt, „weil bei der anno 1702 vorgenommen grausamen Bombardier und neun wöchentlichen belägerung der statt und Vestung Keyserswerth nebens den mehrentheil der Canonical- und Vicarialhäuseren leyder auch die uhralte Collegiat-Kirche mit allen ihren Gebäuden, gestols, altären und was in derselben befindlich samt dem gemeinen Kornhaus mit allen vorräthigen Früchten verbrannt und zum steinhaufen gemacht, die Kapitularen hin und wieder zerstreut herumgelaufen und aller Gottesdienst cessirt gehabt.“ Der Preis betrug 9000 Reichsthaler nebst 120 Reichsthaler pro nummo renuntiationis, vulgo Verziegh. Diese Summe wurde denn auch sofort zum Wiederaufbau der Kirche und des Kornhauses, zur Gießung dreier Glocken, Verfertigung des Gestöels, der Altäre und des übrigen nöthigen Einbaues verwandt. Die Verkaufsurkunde ist unterzeichnet vom Propste Anton Norff, dem Dekan Heinr. Peter Norff, dem Senior Joh. Jodocus Lommessem, dem Scholastikus Peter Jos. Deutz und von Friedrich Breugel, Heinr. Oringh, Gottfried Gumpertz.

Urkunde.

Der Calcar'sche Bürger Johann then Bercken verpachtet für sich und seine Ehehälfte Agnes Nothen an die Eheleute Derk Verstegen und hillicken Inghen Haigh für die Lebenszeit der beiden letzten sein ganzes schon von den Eltern der Anpächter benutzt gewesenes Gut ther Stegen zu Hönnepel unter den Pachtbedingungen, dass Anpächter das Gut bestens benutzen und jährlich auf Martini 3 Mltr. Waizen, 15 Mltr. Gerste, $13^1/_2$ Mltr. Hafer, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Rübsamen, 2 König-Philipps-Thaler, 1 Tonne Aepfel, 500 Wallnüsse, $^1/_2$ Pfd. Pfeffer, 4 Paar ausgewachsene Hühner, 2 Diensttage mit Wagen und Pferd, auf Mai-Abend ein fettes Lamm und an das Kapitel St. Marien in Köln $10^1/_2$ Schilling entrichten sollen. Auch sollen Anpächter alle Steuern und Lasten tragen und das Gut in baulichem Zustande erhalten. 11. August 1568.

IC Johann then Bercken burger binnen Calcker due kondt tuege vnd certificier vermits desen apenen brief dat Ick mit guden vrihen wille vnd oick mit consent vnd beliuen Agnese Nothen myner eheliger huissvrouwen voer my vnd mynen eruen vtgedaen vnd verpacht heb Derck verstegen vnd Hillicken Inghen Haigh syner eheliger tho komender huissvrouwen oerer beider leuen lanck vnd nicht langer myn alinge guit thot Honepel gelegenn van aldes voer eyn alde slach huue landts gnanth dat guidt ther Stegenn gelyck dat seluige van aldes hoich ind lege in voere ind paelle gelegen vnd van Peter verstegen Dercks vurss vader z voer vnd volgens van Gefen gemelten Dercken moder z vnd oin nae bistancher gebouwet vnd gebruickt is wordenn nicht vtgescheiden vnd dat mit sulcher Conditien. bescheidenheit. vnd furwarden als naebessn. volgen Irstlichen dat gemelten belieueden ader pechters dit vurss alinge guidt thot oeren schoensten wihe vurss gebruchen vnd datseluige oick vort in allen stedich beteren vnd nicht argerenn Vnd dat gemelte pechters my Johan vurss vnd mynen eruen oick nu vort meher daer van alle vnd ytliche Jaers vp sanct Martins dach in den winter nu neistkomende yrstwerf erschinende off binnen vierthiendagen daer nahe neistuolgen onbeuangen vrihe vnd kommerloes binnen Calcker in mynen secheren behaldt vnd gewalt leuerenn vnd tho pacht geuen sullen drie malder weits. vyffthien malder garstenn. vierthiendehalff malder haiueren Eyn schepel Erwitten eyn schepel Ruybsaets. allet an guden claren suiten sade vnd Calckerscher mathen. Hier thot noch twe dicke Coninck philippus dailers off oer rechte werde daer voer. Hier thoe noch eyn ton guder appel. eyn halff duisent guder walsche noitten Eyn halff pont guits pepers. vier par guder volwassener huner vnd twe daich dienens myt waigen vnd perden vnd oick eyn guet vet laym vp mey auenth. Hier tho sulleun gemelte belieueden oick nu vort meher buthen entgeltenisse myns Johans vurss ader mynen eruenn an den Capittul tho sanct Marien binnen Coellen ader an den Hoff Richter desseluigen inder tyt betailen allen alsulchen Jaerlixen tynss als dit guidt vurss Jaerlix gildt als nementlick IIfftenhaluen schillongh vnd twe pont wasch. Ferner sullen die meher gemelte belieueden oick allein draigen vnd gelden alle alsulche beswerenisse als vpt guidt vurss steeth off kommen mach het sihe Dycken. Hoeffden. Schattonghen. Dynsten off anders dergelichen nicht vtgescheiden vnd sullen my vnd mynen eruen daer van vrihe haldenn dat Ick myne eruen ader myn guith vurss derhaluen onbemoeyt bliuen moegen Sullen oick duck gemelte belieueden dat alinge getimmer als huiss schuer ind anders myns guits vurss stedich in guden gerack haldenn Dese alle vnd eynidere articulen vnd furwarden vurss gelaue vas secher ick Johan vurss voer my vnd mynen eruen den vurss beliuedenn vnd pechters in guden trouwen thoe vollentreicken. als dieseluige geruirte belieueden voer sich ind oeren eruen oick wedervmb my vnd mynen eruen gelaefft vnd oick in guden trouwen dese vurss articulen tho vollentreicken gesechert hebben Vnd dit allet Sonder Argelist vnd Inreden In oerkonde vnd getuege der waerheit heb Ick Johann then Bercken durch begertenn der belieueden vurgt desen brieff myt myner eigener handt gescreuen vnd myt mynen eigenen Segel besegult. Vnd thot furder veistenisse hebben vilgemelte belieueden by gebreck oerer eigener Segulen gebeden den Erbaren vnd froemen Henrickn ther bruggen dat hy synen eigenen Segul in stat vnd van wegen oerer hier mede anhangen wold. dat Ick Henrick ther bruggen vmb beden wil beider parthien bekenne gern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedaen tho hebben. Vnd noch thot aller bestendichster versecherongh hefft vil gemelte Derck verstegen voer sich selues vnd mede voer siner geruirter huissvrouwen ind oerer twier eruen synen eigenen christlichen nahem vnd thoenaihem mit syner eigener handt hier vnder vp desen apenen brief gescreuen. Gegeuen In den Jaer vnss heren duisent vyffhondert Achtvndtsestich den Ilfften Augusti. Derck verstegenn.

Perg.-Urk (Beide Siegel sind abgerissen.

Die Rückseite enthält die von der Hand des Verpächters geschriebenen Worte: Verpachtongh myns guits ther Stegen van my Johan then bercken gegeuen.

(Derselbe Johann then Bercken hat, wie aus der S 78 dieser Zeitschrift mitgetheilten Urkunde ersichtlich ist, 1561 von der Wittwe Johann Bögels, gebornen Uda Nothen, den dritten Theil des Gutes Luyss Gerlichs im Hönnepelschen Gericht gekauft. Der Name then Bercken ist wohl soviel als Tenbergen, wie ja auch Rheinberg früher Berca und Rheno-Berca geschrieben wurde, und ist in der zweiten Form noch jetzt am Niederrhein bekannt. Die Sylbe ten kommt in Familiennamen häufig vor, z. B. in ten Hompel, ten Honsel, ten Brink, ten Broeck u. s. w. Ob der Emmericher Familiennamen Tingbergen dasselbe, wie Tenbergen, besagt oder an das altdeutsche Ting (Gericht) erinnern soll, bleibe hier dahingestellt. Der Name ten Bercken kommt auch in der Verwandtschaft des Reeser adligen Geschlechts v. Steinhalen vor. — Die vorstehend mitgetheilte Urkunde ist im Besitze der Familie de Claer zu Bonn J. J. Sluyter.)

Das Nonnenkloster zur h. Agnes und h. Cäcilia in Straelen.

Von L. Henrichs.

Kaum war der vom h. Franziskus gestiftete Orden eingeführt, so wurde die Begeisterung für denselben so groß, daß der Stifter, wofern er nicht das ganze Land entvölkern wollte, sich genöthigt sah, außer der für das weibliche Geschlecht bereits verfaßten zweiten Ordensregel (Ordo s. Clarae) noch eine dritte zu entwerfen, die dem religiösen Bedürfniß des sich an ihn herandrängenden Volkes Rechnung trug, ohne dasselbe der Welt zu entziehen. Der Eintritt in diesen Orden ward Jedem, wessen Standes und Geschlechtes er auch sein mochte, gestattet, wofern nur nicht hinsichtlich des Glaubens und der Sitten eine Makel an ihm haftete. Außer den allgemeinen Christenpflichten gelobte der Eintretende noch die besondern Regeln des Ordens zu erfüllen, wozu alltägliche Andachtsübungen, häufiges Fasten, einfache Kleidung, Vermeidung von Lustbarkeiten und dergleichen mehr gehörten. Nachdem diese Ordensregel im J. 1289 vom Papste Nikolaus IV. durch die Bulle „Supra montem Sion stetit agnus" bestätigt war, verbreitete sie sich mit reißender Schnelligkeit über alle Länder der Christenheit und wurde von Leuten aus allen Ständen, vom Könige bis zum Bettler, angenommen. Gewöhnlich führen die noch jetzt zahlreichen Mitglieder dieses Ordens den Namen „Tertiarier". Eine Zeitlang hatte dieser Orden in der Welt bestanden, da trieb der religiöse Eifer verschiedene Mitglieder zum gemeinsamen Klosterleben und nun entstand der regulirte Tertiarierorden, deren Mitglieder in lateinischen Urkunden: fratres (sorores) de tertia regula sancti Francisci sive de poenitentia heißen. Ungemein groß war die Zahl der Klöster von regulirten Tertiariern am Niederrhein. Vom Jahre 1427 an, wo der Kölner Erzbischof Diedrich von Mörs die corporative Gestaltung der niederrheinischen Klöster guthieß, bis zur Reformation, also in dem kurzen Zeitraume von hundert Jahren zählte der Orden folgende, meistens damals neu entstandene Klöster: St. Nikolaikloster bei Schloß Dyck, St. Sebastiani zu Neuß, Marienwasser, Welchenberg, in Hüls zwei, nämlich zum Convent und zur Kluse, zu Kempen, Neuß, Rees, Sonsbeck, Goch, Viersen, Rheydt, Crefeld, Straelen, Wachtendonk, Aldekerk, Nieukerk, Nimegen, Geldern, Mirweiler, Gerresheim, Rath bei Kaiserswerth, Bockum bei Crefeld, Duisburg, Rumeln, Homberg, Köln, Hemmerden, Linnich, Myll bei Wassenberg und zu Dahlen. Die vier ersten waren Männerklöster, die übrigen waren für das weibliche Geschlecht bestimmt. St. Nikolaikloster war das Mutterhaus; hier hatte der höchste Ordensvorsteher (Minister generalis, später provincialis) seine Residenz.

Was das Kloster der h. Agnes und der h. Cäcilia in Straelen[1]) anbelangt, so sind die ältesten darauf bezüglichen Dokumente durch Brand und andere Unfälle leider verloren gegangen; selbst der Fundationsbrief ist nicht mehr vorhanden. Wie ein Memorienbuch uns besagt, traten im Jahre 1420 mehrere Jungfrauen zu einer geistlichen Genossenschaft zusammen, ähnlich wie in Gribbenvorst und Horst. Nach Knippenbergs Kirchengeschichte des Herzogthums Geldern wurde ihnen vom damaligen Pfarrer von Straelen Johann Sturm eine Klosterwohnung erbaut und erhielten sie außerdem von ihm noch eine kleine Rente. Sturm galt stets als Stifter des Klosters, das bis zur Aufhebung sein Andenken alljährlich dreimal, am 18. Februar, 18. Juni und am 18. October, dem Sterbetage, durch ein feierliches Anniversarium zu ehren pflegte. An jedem der genannten Tage steht im Memorienbuch verzeichnet: „Anniversarium en lange Vigilien voor den seer Eerwaerdigen Heer Joannes Storm, Stighter deses Convents, en Pastor van Straelen. Die Baer (Tumba) salmen setten." Im Jahre 1432 incorporirte der Erzbischof Diederich das Kloster dem regulirten dritten Orden des h. Franziskus und eximirte es von der Pfarrkirche.[2]).

Die nächste geistliche Behörde des Straelener Convents, wie auch der andern Klöster desselben Ordens, war der Prior von St. Nikolaus bei Neuß. Derselbe bestätigte den Rektor und die Mutter des Klosters, wenn sie von den Conventualinnen ihm präsentirt waren, hielt auch von Zeit zu Zeit Visitationen ab, gab seinen Consens bei Ankäufen und Verkäufen von Ländereien, überhaupt durfte ohne seine Einwilligung keine auf das Kloster bezügliche bedeutende Veränderung vorgenommen werden. (Fortsetzung folgt.)

Antwort.

Frage 37. Reydeham scheint doch wohl Rheydt sein zu müssen; denn für Rheurdt ist die Schreibweise noch abweichender und wenn an Redingham, jetzt Renkum (Vergl. Dederichs Geschichte der Römer und der Deutschen), zu denken wäre, würde die Beschreibung der Ortslage, da Renkum tief in Holland gelegen ist, in der Urkunde sicher wohl nicht auf den Ausdruck in loco sich beschränken. J. J. Sluyter.

[1]) Sämmtliche Mittheilungen entnehmen wir Dokumenten aus dem Pfarrarchiv zu Straelen, die uns Herr Pfarrverwalter Fecke freundlichst zur Einsicht unterbreitete.

[2]) Knippenberg l. c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf